

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Korrektur der Bekanntmachung „Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Yvonne Keutel“ im Amtsblatt Nr. 28-2019 vom 17.12.2019:
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Straße/ Ohligser Weg
3. Glasverbot Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 14.01.2020 zur Festsetzung eines Glasverbotes in Hilden am Rosenmontag, den 24.02.2020

Bekanntmachung der Seniorendienste Stadt Hilden gGmbH

4. Korrektur der Bekanntmachung „Jahresabschluss 2018“ im Amtsblatt Nr. 28-2019 vom 17.12.2019

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

5. Anpassung der Preise für die Strom-Grundversorgung zum 1. März 2020

Jahrgang	27
Nummer	02-2020
Datum	16.01.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	15.		25.			17.			23.		4.	9.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		20.			26.			25.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6.			7.						20.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13.			14.				10.			3.
Integrationsrat		5.		29.							13.	
Jugendhilfeausschuss		17.		29.								2.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12.										
Personalausschuss		17.										
Rechnungsprüfungsausschuss				27.							30.	
Schul- und Sportausschuss		5.		23.							26.	
Sozialausschuss		12.		30.							23.	
Stadtentwicklungsausschuss	29.	19.		22.	27.			19.			18.	
Wahlausschuss							22.		16.			
Wahlprüfungsausschuss											17.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6.			13.				9.			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- Korrektur der Bekanntmachung der Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Yvonne Keutel im Amtsblatt Nr. 28-2019 vom 17.12.2019**

Die Bekanntmachung der Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW; Und hier: Yvonne Keutel im Amtsblatt Nr. 28-2019 vom 17.12.2019 war fehlerhaft.

Der Name des Zustellungsadressaten ist nicht Yvonne Keute sondern Yvonne Keutel.

- Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Straße/ Ohligser Weg**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich An den Linden/ Kölner Straße/ Ohligser Weg gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Süden. Es umfasst die Südostseite der Kölner Straße mit den Flurstücken 520, 956, 957, 958 und 975 (alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden) und die Westseite der Straße An den Linden mit den Flurstücken 961, 962, 963, 964, 965 und 983 (alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7790m².

Mit der Bebauungsplan-Änderung soll zum einen die bestehende aufgelockerte städtebauliche Struktur entlang der Straße erhalten werden, zum anderen soll die Möglichkeit einer der Situation angemessenen städtebaulichen Nachverdichtung in diesem historischen Quartier geschaffen werden. Um den städtebaulichen Zusammenhang von Alt und Neu zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan auch gestalterische Festlegungen enthalten.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung mit Stand vom 30.09.2019 zu Grunde.

Der Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung wird mit Begründung in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vor-
genannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und
mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00
Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan
Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermö-
gensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründen-
den Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungs-
plans Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht
mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermes-
sungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich-
net worden, die den Mangel ergibt.

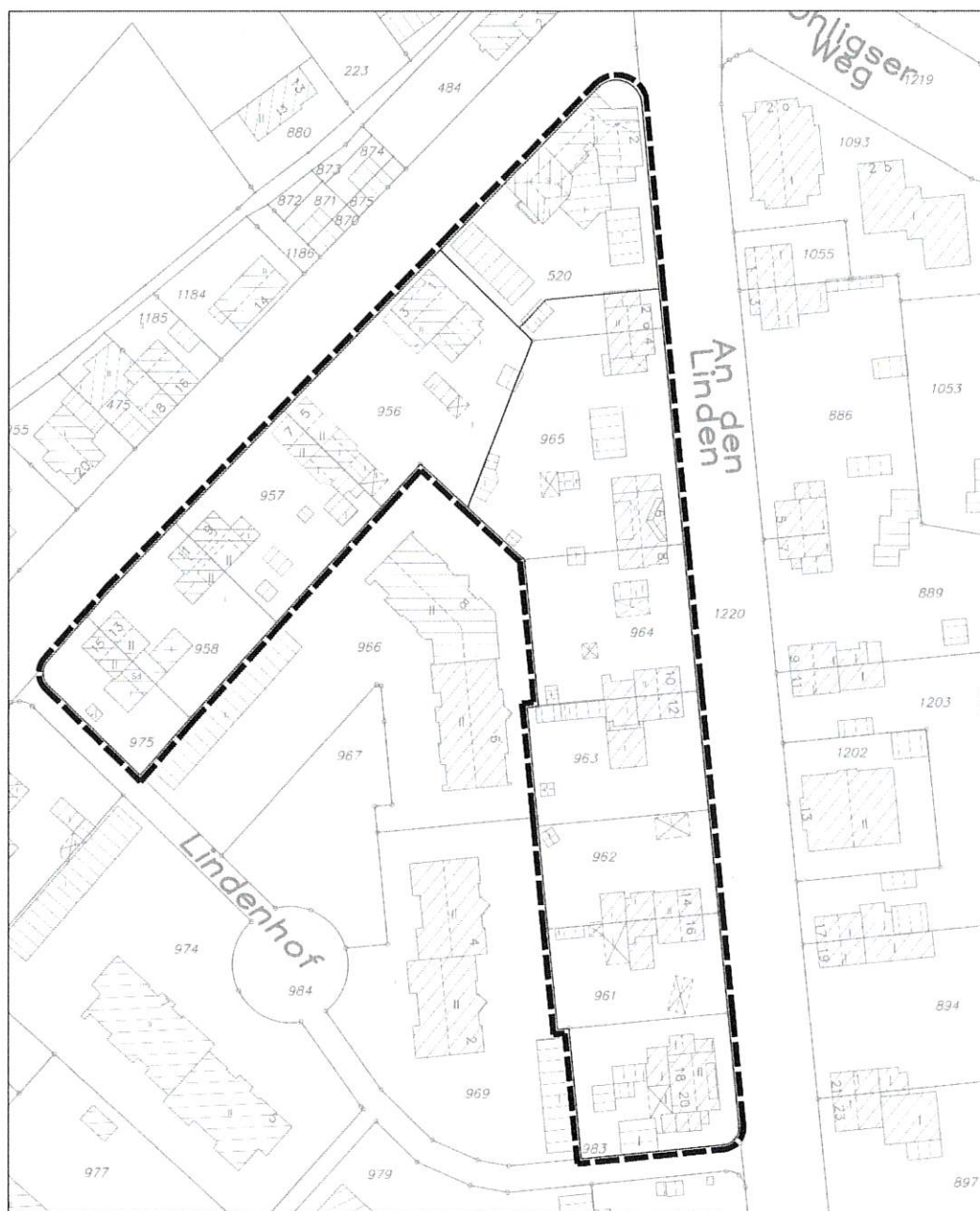
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit
der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung gemäß
§ 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß §10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend
auch in das Internet (https://geoportal.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen) eingestellt und
über das zentrale Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zugänglich gemacht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

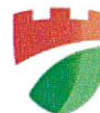
--- siehe Folgeseite ---



Bebauungsplan Nr. 151

1. vereinfachte Änderung

Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Hilden, den 10.01.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.01.2020
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin